

Tacitus Germ. 11, 6 : "frameas concutiunt"

Autor(en): **Löschhorn, Bernhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tacitus Germ. 11, 6: 'frameas concutiunt'

Von Bernhard Löschhorn, Zürich

Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt: honoratissimum adsensus genus est armis laudare.

In den Kommentaren wird allgemein *concutere* die seltene Bedeutung 'zusammenschlagen' im Sinne des Verbums *collidere* unterlegt, so K. Müllenhoff¹, H. Schweizer/Ed. Schwyzer (⁸1923), A. Gudeman (1916) und E. Fehrle/R. Hünnerkopf (⁵1959)². R. Much (¹1937 = ²1959 durchgesehen von R. Kienast, unverändert) erhebt sachliche Bedenken, wenn er schreibt: «Aber ein Zusammenschlagen der Speere hätte keine besonders vernehmliche Schallwirkung hervorgebracht und es hätte dabei der einzelne nur mit eigenen Mitteln seine Zustimmung gar nicht zum Ausdruck bringen können. Daher doch wohl das Aufschlagen von Schwert oder Speer auf den Schild in erster Reihe in Betracht kommt. Bei dem ganzen Vorgang lag der Beifall aber auch in der Gebärde.» Ihm folgt ein Jahr später J. G. C. Anderson (Oxford 1938): «They clash their spears. But as the clashing of spears would make no great noise, we should understand that the spears were struck against the shields.»

Der Thes. L. L. (IV 118, 48)³ gibt als Hauptbedeutung von *concutio* an: *vehementer movere, quassare, iactare, vibrare*, also 'heftig bewegen, schütteln, schwenken, werfen, schwingen u. ä.', wobei das Präverb *con-* nur den Verbalbegriff *quatio* wie z. B. in *conficio* und *comprehendo* verstärkt. Daneben führt der Thes. (119, 84–120, 3) als eine seltene Nebenbedeutung *collidere*, also 'zusammenschlagen', für sechs Stellen (einschließlich unsere Tacitusstelle) an, die ich nun einzeln vorführen möchte.

Ov. Met. 11, 465 (Abschiedsszene zwischen Ceyx und Alcyone):

*sustulit illa
umentes oculos stantemque in puppe relictam
concussa que manu dantem sibi signa maritum* 465
prima videt redditque notas.

Concutere heißt hier sicher 'schwenken' und meint eine rein visuelle Zeichengebung mit der Hand. Korn/Ehwald verweisen im Metamorphosenkommentar

* In einer Seminarübung über die *Germania* an der Universität Zürich im WS 1964/65 wurde von Prof. H. Haffter, dem einen Leiter, das Problem im Sinne der folgenden Ausführungen gestellt. Dem anderen Leiter, Prof. St. Sonderegger, ist der Verfasser für Beratung bei den germanistischen Hinweisen verpflichtet.

¹ *Deutsche Altertumskunde* 4 (1920; neuer, vermehrter Abdruck der Ausgabe von 1900).

² Desgleichen bei H. Sleeman (Cambridge 1914, letzter Abdruck 1962) und W. Reeb (Leipzig 1930).

³ Der Artikel ist von A. Gudeman verfaßt.

(41916 z. St.) auf die griechische Wendung eines im Anhang zitierten anonymen Papyrus⁴ ἐπισκοποῦντες ἀλλήλους, φιλήματα ταῖς χερσὶ βάλλοντες.

Sen. Nat. 2, 28, 1: *aversas inter se manus collide: non plaudent, sed palma cum palma collata plausum facit; et plurimum interest, utrum cavae concutiantur an planae et extentae*. 'Schlage die Handrücken zusammen, so entsteht kein Geräusch; aber wenn die eine Handfläche mit der andern zusammengebracht wird, dann entsteht es, und es kommt sehr darauf an, ob sie gewölbt oder flach und ausgestreckt zusammengeschlagen werden.' *Concutere* muß hier ohne Zweifel die Bedeutung 'zusammenschlagen' haben, weil sie durch die vorausgehenden Ausdrücke *collide*, *cum* und *collata* provoziert wird und von jedem Leser so verstanden werden kann und muß. Seneca gebraucht *concutere* offensichtlich okkasionell und denkt an *con-* 'zusammen'.

Sen. Dial. 7, 26, 8: *sistrum aliquis concutiens ... Panegyrici 12, 33: illos ... alterno concussa tinnitu sistra ducebant*.

Das Sistrum, das bekannte ägyptische Musikinstrument, ist eine Rassel, die durch Schütteln zum Klingen gebracht wird. Ein Zusammenschlagen kommt schon deshalb nicht in Frage, weil ein einziges Instrument genügt, um das Geräusch hervorzubringen. Der Plural im zweiten Beleg 'die unter Gerassel geschüttelten Sistra geleiteten jene' spricht nicht dagegen.

Heges. 5, 37, 2: *dum tripudiat* (Ionathes) *atque exultat concussoque clipeo simul et gladio prohudit ...* 'Während er im Siegestanz stampfte und frohlockte und, indem er den Schild und das Schwert gleichzeitig schwenkte, spielerisch den Kampf eröffnete ...' Der Passus erweist sich als verkürzte Wiedergabe des griechischen Vorbildes⁵, wobei *concusso* dem gr. ἀνέσειε 'er schwang empor' entspricht.

Aus dem Dargelegten zeigt sich, daß die Bedeutung *collidere* nur einmal bei Seneca, und zwar okkasionell nach dreimaligem *con-* und *cum* bezeugt ist⁶. Deshalb dürfen wir für unsere Tacitusstelle nichts anderes als die Hauptbedeutung in Anspruch nehmen, also: 'sie schwenken die Speere'. So übersetzt J. Perret (Coll. Budé 1949): «ils agitent leurs framées»⁷. Im zweiten Teil des Satzes meint Tacitus demnach eine optische Zeichengebung, mit der die Germanen ihre Zustimmung zeigen – Much hatte mit der Erwähnung der Gebärde etwas Richtiges empfunden –, während im ersten ein Antrag, der keinen Gefallen findet, mit Murren abgelehnt wird. Somit müssen auch die beiden in den Kommentaren häufig genannten Parallelen bei Caesar und Tacitus⁸, in denen gleichermaßen nur

⁴ Rendiconti della Reale Accademia dei Lincei 1897, 91 Zeile 14f.

⁵ Ios. *Bell. Iud.* 6, 174: ἐπιβάς τῷ νεκρῷ τό τε ξίφος ἡμαγμένον ἀνέσειε καὶ τῇ λαίᾳ τὸν θυρεὸν ἐπηλάλαξέ τε τῇ στρατιᾷ πολλὰ καὶ πρὸς τὸν πεσόντα κομπάζων καὶ τοὺς ὀρῶντας Ῥωμαίους ἐπισκώπτων.

⁶ Forcellini beansprucht die Bedeutung 'zusammenschlagen' einzig für diese Stelle im Gegensatz zu Georges, Lewis/Short und Klotz.

⁷ L.-A. Constans, der Herausgeber von Caesars *Bell. Gall.* (Coll. Budé, erstmals 1926), übersetzt unsere Stelle, die er zu 7, 21, 1 zitiert: «on brandit les framées».

⁸ Caes. *Bell. Gall.* 7, 21, 1: *multitudo ... suo more armis concrepat, quod facere in eo consuerunt, cuius orationem approbant*. Tac. *Hist.* 5, 17, 3: *sono armorum tripudiisque – ita illis mos – approbata sunt dicta*.

das weniger präzise formulierte *arma* gesetzt ist, bei der Beurteilung unserer Germaniastelle ferngehalten werden. Daß Akustisches nicht gemeint sein kann, wird neben dem eindeutigen sprachlichen Befund noch durch einschlägige germanistische Belege gesichert. Schon in den Kommentaren von Schweizer/Schwyzler und Much wurde auf die altgermanischen Rechtstermini anord. *vápnatak*⁹ 'das Ergreifen der Waffen' und aengl. *wæpengetæc* (Lehnwort aus dem Altnordischen mit übertragener Bedeutung) 'Hundertschaft' hingewiesen. Weitere Parallelen bietet C. J. Schlyter¹⁰: *vápnom upp halda* 'das Aufhalten der Waffen' und *leggja dóm á ok veita vápnatak* 'ein Urteil in einer Sache festsetzen und mit dem *vápnatak* bekräftigen'. Die Begriffe bezeichnen lediglich den rechtssymbolischen Vorgang, um etwas zu sanktionieren, und nichts Akustisches¹¹, wofür *vápnsongr* 'Waffengesang, Siegesgesang' oder *vápnabrák* 'Waffenlärm' gebraucht werden.

⁹ Bedeutungen bei J. Fritzner, *Ordbog over det gamle norske Sprog* 3 (Kristiania 1896) 864.

¹⁰ *Ordbok till Samlingen af Sveriges Gamla Lagar* (Lund 1877) 689.

¹¹ So noch bei J. Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer* 2 (41899/1955) 383ff. (Absatz 3).